



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gallus Cantans, Das ist: Krähender Hauß-Hahn

Trauner, Ignatius

Augspurg ; Dillingen, 1695

Privilegium Cæsareum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51698](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51698)

PRIVILEGIUM CÆSAREUM.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer
 Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn /
 Böhme / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Erzherzog zu Oesterreich /
 Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg Graf zu Tyrol / zu Beken-
 nen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allenmännlich / daß Uns Unser und des
 Reichs lieber getreuer Johann Caspar Bencard Academischer Buchhändler zu Dillingen in
 Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen er ein Buch in quarto intitulirt Gallus
 Cantans, das ist Krähender Haub / Hahn / in Buß und Passion Predigen bestehend / Auctors
 P. Ignatio Trauner SS. Theologia C. Ord. S. Benedicti, auff seine Kosten in Druck außgeben
 zu lassen entschlossen seye; Weilen er aber darneben nicht unzeitig in Sorgen stunde / es dörfte
 ein oder ander Gewinnfichtiger solches Buch ihm zum höchsten Schaden nachdrucken und
 zu distrahiren oder vereuffern lassen wollen; Als hat Uns er allerunterthänigst angeruffen und
 gebetten Wir ihm darüber für sich / seine Erben und Nachkommen ein Kayserl. privilegium
 impressorium auff zehen Jahr in bester Form zu concediren allergnädigst geruffeten. Wann
 Wir dann gnädiglich angesehen jetzt angebente ganz billiche Ditt / auch die Frucht / Mühe
 und Kosten dieses Buchs. So haben Wir demselben die Gnad gethan und Freyheit gegeben;
 Thun auch solches hiemit in Krafft dieses Brieffs / also und dergestalt / daß er Johann Caspar
 Bencard berührtes Buch in offenen Druck außgeben / hin und wider außgeben / sail haben und
 verkauffen lassen / auch ihm solches niemand ohne sein und seiner Erbens consens und Wissen
 innerhalb zehen Jahren von dato diß Brieffs anzurechnen / weder im Heil. Röm. Reich noch
 Unserem Erb. Königreich / Fürstenthumb und Landen / weder in diser kleinern noch grössern
 Form nachzudrucken und verkauffen lassen solle. Und gebieten darauff allen und jeden Unsern
 und des Heil. Reichs / auch Unserer Erb. Königreich / Fürstenthumb und Landen Unterthanen
 und Getreuen / insonderheit aber allen Buchdruckern / Buchführern / und Buch. Verkauffern
 bey Vermeidung fünff Mark löttiges Golds / die ein jeder so oft er freventlich hierwider thä-
 te / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil gemeldtem Joh.
 Caspar Bencard / oder seinen Erben unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle / hiemit
 ernstlich befehlend / und wolle / daß ihr noch einiger auß euch selbst / oder jemand von euertwegen
 obangeregtes Buch innerhalb der obbestimten zehen Jahren / obverstandner massen nit nach-
 drucket / noch auch also nachgedruckt distrahirt / sail habt / umtraget / oder verkauffet / noch auch
 anderen zu thun gestattet / in kein Weis / alles bey Vermeidung Unser Kayf. Ungnad und Ver-
 lierung desselben euers Drucks / den vilgeb. Bencard / oder seine Erben / auch deren Befelchs-
 bere / mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie dergleichen bey euer jenen finden
 werden / also gleich auß eigenem Gewalt ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen / und
 darmit nach ihrem Gefallen handeln / und thun mögen; doch solle die besagter Bencard sich be-
 reiffen / daß mehr berührtem Buch nichts einverleibt werde / welsch es Uns und dem S. Röm.
 Reich / noch auch Unserer uralten Catholischen Religion / oder andern guten Sitten entgegen
 seye / bey Verlehrung aller Exemplarien und Vermeidung einer absonderlichen Straff:
 auch schuldig seyn / von oftgedachtem Buch vier exemplaria auff seinen Unkosten zu Unser
 Kayserl. Reichs. Hoff. Cancley bey Verlust Unser Kayserl. Freyheit zu übersenden / und dises
 impressorium bey dem Buch voran drucken zu lassen. Mit Urkund diß Brieffs / besigelt mit
 Unserm Kayserl. aufgedruckten Secrer. Insigel / geben in Unser Statt Wienn / den zwey und
 zwainzigsten Martii Anno Sechszehenhundert sechs und achzig; Unserer Reich des Römi-
 schen im acht und zwainzigsten / des Hungarischen im ein und dreyßigsten / und des Böh-
 mischen im neun und zwainzigsten.

Leopold

V. Leopold Wilhelm Graf
 von Königsegg.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
 Frank Martin Wenspenger